Statuten



Statuten des Handwerk- und Gewerbevereins Thalwil

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck	3
2. Mitglieder	3
3. Finanzen	4
4. Organisation	
A) Generalversammlung	4
B) Vorstand	5
C) Zeichnungsberechtigung	6
D) Revisionsstelle	6
5. Datenschutz	6
6. Schlussbestimmungen	7
7. Inkrafttreten	7

1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Handwerk- und Gewerbeverein Thalwil", besteht mit Sitz in Thalwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB von unbestimmter Dauer. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen des Handwerk- und Gewerbestandes auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu fördern, dessen Ansehen zu heben sowie ein freundschaftliches Zusammenwirken seiner Mitglieder zu ermöglichen.

2. Mitglieder

- 2.1 Mitglieder-Kategorien
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2.2 Als Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die ein Handwerk selbständig ausübt, Inhaber:in eines gewerblichen Betriebes ist, einen freien Beruf betreibt oder in anderer Weise dem Gewerbestand verbunden ist. Juristische Personen bezeichnen eine vertretungsberechtigte Person gegenüber dem Verein.
- 2.3 Als Passivmitglied können alle Personen beitreten, die dem Gewerbe nahestehen oder das Gewerbe unterstützen möchten. Sie haben an der Generalversammlung kein Antrags- oder Stimmrecht.
- 2.4 Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Zum Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person bestimmt werden. Die Beitragsbefreiung gilt nicht für Firmen, Firmenvertreter:innen und Inhaber:innen von Aktiv- oder Passivmitgliedern.
- 2.5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand, nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidium.
- 2.6 Der Austritt aus dem Verein kann nach Bezahlung der Beiträge durch schriftliche Anzeige an das Präsidium auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2.7 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Zwecke und den Bestrebungen des Vereins offensichtlich zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages ein Jahr im Rückstand sind, nach zwei erfolglosen Mahnungen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Bezahlung des laufenden Beitrages.
- 2.8 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.9 Der Verein seinerseits ist Mitglied bei:
 - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
 - KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)
 - Unternehmer Vereinigung Bezirk Horgen (UVH)
 - Verein Standortförderung Zimmerberg-Sihltal (Zürich Park Side)

3. Finanzen

- 3.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den Jahresbeiträgen
 - den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - dem Erlös aus Veranstaltungen
- 3.2 Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- 3.3 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder setzt sich aus dem Beitrag für den HGV Thalwil, dem Beitrag an die UVH Bezirk Horgen und dem Beitrag an den KGV Kanton Zürich zusammen. Die genaue Aufteilung wird an der jeweiligen Generalversammlung vorgestellt.
- 3.4 Die Jahresbeiträge werden nach der durchgeführten Generalversammlung an die Mitglieder in Rechnung gestellt. Bei Neuaufnahmen unter dem Vereinsjahr gilt Folgendes:
 - Neuaufnahme im 1. & 2. Quartal: Normaler, voller Jahresbeitrag inkl. Kanton
 - Neuaufnahme 3. Quartal: Nur HGV-Beitrag (Kein Beitrag an UVH und KGV enthalten)
 - Neuaufnahme im 4. Quartal: Kostenlos
- 3.5 Der Vorstand kann jährlich über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 5'000.00 beschliessen.
- 3.6 Das Rechnungsjahr des Vereins läuft mit dem Kalenderjahr.
- 3.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung ist über die Höhe des an der letzten Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag hinaus ebenfalls ausgeschlossen.

4. Organisation

A) Generalversammlung

- 4.1 Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab.
- 4.2 Für Orientierungen und wichtige Vereinsbeschlüsse kann der Vorstand während des Jahres ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlich begründetes Begehren die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 4.3 Die ordentliche Generalversammlung soll im 1. Halbjahr des Jahres stattfinden. In ihre Kompetenz fallen folgende unentziehbare Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionspersonen
 - Ehrungen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Festsetzung von Entschädigungen
 - Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschlüssen von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Liquidationserlöses
- weitere Geschäfte welche der Generalversammlung durch Beschluss des Vorstandes oder Gesetz zugewiesen sind
- 4.4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder offen oder geheim stattfinden. Die Präsidentin/Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt dieser Person der Stichentscheid zu. Statutenrevisionen bedürfen des absoluten Mehrs aller Anwesenden.
- 4.5 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4.6 Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Einreichungen per E-Mail sind gültig.
- 4.7 Bekanntmachungen des Vereins erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Bekanntmachungen per E-Mail sind gültig.

B) Vorstand

- 4.8 Zur Leitung der Geschäfte wählt der Verein für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand ist eine Ämterkumulation möglich und sie sind in folgenden Ressorts vertreten:
 - 1. **Präsidium** (bestehend aus Präsident:in und Vizepräsident:in)
 - 2. Aktuariat (bestehend aus Protokollführer:in, Mitgliederverwaltung, Mitgliederbetreuung)
 - 3. Finanzen (bestehend aus Kassier:in)
 - 4. **Mitgliedervertretung** (für die Bereiche Handwerk, Gewerbe, Detailhandel und Dienstleistung)
 - 5. Veranstaltungen
- 4.9 Ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- 4.10 Das Präsidium kann der Generalversammlung weitere Personen als Beisitzer:innnen zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Die Dauer ist auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit festgelegt.
- 4.11 Der Vorstand versammelt sich, so oft dies das Präsidium für nötig erachtet oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit notwendig. Alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, erledigt der Vorstand von sich aus.

Seine Aufgaben sind:

- Den Verein nach aussen zu vertreten
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens

- Fachexperten, Arbeitsgruppen, Spezialkommissionen sowie die Delegierten des Vereins zu ernennen.
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der übrigen Anlässe
- 4.12 Bei Wahlen und Abstimmungen an den Sitzungen des Vorstandes entscheidet das absolute Mehr. Die Präsidentin/Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt dieser Person der Stichentscheid zu. Bei Geschäften, die keine mündliche Beratung verlangen, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail und Messengerdienste) gültig.
- 4.13 Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Versammlung des Vereins und die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident an diese Stelle.
- 4.14 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und beziehen nach Massgabe ihres persönlichen Aufwandes eine Entschädigung, die durch die Generalversammlung festgelegt wird.
- 4.15 Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes, den Verein als Delegierte auswärts zu vertreten haben, erhalten die effektiven Reisespesen (SBB 1. Klasse) vergütet.

C) Zeichnungsberechtigung

4.16 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten (im Vertretungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

D) Revisionsstelle

4.17 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor:innen und eine:n Ersatzrevisor:in die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

5. Datenschutz

- 5.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 5.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Unternehmensname, die Adresse, die Telefonnummer, die Webseitenadresse, der Vor- und Nachname sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- 5.3 Die Mitgliederdaten, namentlich der Unternehmensname, die Adresse, die Telefonnummer, die Webseitenadresse, der Vor- und Nachname sowie die E-Mail-Adresse, werden auf der Website veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der o.g. Mitgliederdaten erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit mit Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV), Unternehmer Vereinigung Bezirk Horgen (UVH), Verein Standortförderung Zimmerberg-Sihltal (Zürich Park Side) und der Gemeinde Thalwil. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 5.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an der dafür zuständigen Generalversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend, bzw. vertreten sind. Um die Auflösung gültig beschliessen zu können, haben sich drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür auszusprechen.
- 6.2 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 6.3 Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Bank in Thalwil zur Verwaltung übergeben werden. Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in Thalwil gegründet, so geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation mit Sitz in Thalwil. Die Organisation wird von der letzten Generalversammlung bestimmt und festgelegt.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. April 2024 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.
- 7.2 Vorherige Versionen der Statuten des Handwerk- und Gewerbeverein Thalwil verlieren mit der Annahme der neuen Statuten ihre Gültigkeit.

* * *

Für die Richtigkeit und Umsetzung gemäss Beschluss der Generalversammlung:

Thalwil, der 08. April 2024

Christian Kling Präsident